

Neue Erfassung der Satzung des Äthiopischen Kulturvereins in München und Umgebung e.V. (VR-15195)

§ 1 Name, Sitz und Eintragung

1. Der Verein trägt den Namen Äthiopischer Kulturverein in München und Umgebung e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist München.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kultur, insbesondere der äthiopischen Kultur, Sprache, Literatur, Kunst sowie der Völkerverständigung.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Durchführung kultureller Veranstaltungen und Bildungsangebote,
 - die Unterstützung von Flüchtlingen aus Äthiopien zur Integration,
 - die Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Organisationen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein kann seine Zwecke auch durch die Beschaffung und Weiterleitung finanzieller, materieller oder fachlicher Mittel an steuerbegünstigte Körperschaften oder unmittelbar bedürftige Personen in Äthiopien verwirklichen (§ 58 Nr. 1 AO).

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Satzung des Vereins anerkennt.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme eines neuen Mitglieds nach schriftlichem Antrag. Bei minderjährigen Antragstellern ist der Antrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (3) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder das demokratische Prinzip des Vereins sowie der Bundesrepublik Deutschland missachtet. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (6) Die Mitglieder zahlen einen monatlichen Mitgliedsbeitrag von 5 € oder jährlich 60 €. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 4 Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer, dem Beauftragten für Kontrolle, dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit und einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart. Zwei der drei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist nur einmal möglich.

§ 5 Wahlleiter

Der Wahlleiter wird von den Teilnehmern der Mitgliederversammlung gewählt und besteht aus zwei oder drei Mitgliedern. Die Wahlleiter sind von der Wahl ausgeschlossen.

§ 6 Vorstandswahl

- (1) **Einberufung und Einladung zur Wahlversammlung:** Die Mitgliederversammlung zur Wahl des Vorstands wird mindestens 4 Wochen vor dem Wahltermin schriftlich einberufen. Die Einladung enthält den Tagesordnungspunkt „Vorstandswahl“.
- (2) **Beschlussfähigkeit:** Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 der Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, ist die nächste Versammlung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (3) **Wahlverfahren und Abstimmungsmodus:** Die Wahl des Vorstands erfolgt durch geheime Abstimmung schriftlich oder per Handzeichen.
- (4) **Wahlberechtigung und Kandidatur:** Alle volljährigen Vereinsmitglieder sind wahlberechtigt und können für den Vorstand kandidieren. Kandidaten können sich vor der Wahl persönlich vorstellen. Die Mitgliederversammlung wählt sieben Mitglieder des Vorstands. Es werden neun Mitglieder nominiert, von denen die sieben mit den meisten Stimmen gewählt werden.
- (5) **Annahme der Wahl:** Die gewählten Personen müssen die Wahl annehmen. Lehnt ein Gewählter die Annahme ab, wird der Kandidat mit der nächsthöchsten Stimmenzahl gefragt oder ein erneuter Wahlgang angesetzt. Die gewählten Vorstandsmitglieder werden die Positionen entsprechend ihrer Fähigkeiten und Erfahrungen intern verteilen und der Mitgliederversammlung unmittelbar bekannt geben.

- (6) **Protokollierung:** Das Wahlergebnis ist zu protokollieren und durch den Protokollführer sowie den Wahlleiter zu unterzeichnen. Das Protokoll wird den Mitgliedern zugänglich gemacht.

§ 7 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

- (1) Der Vorstandsvorsitzende hat die Aufgabe der Geschäftsführung (§ 27 Abs. 3 BGB) sowie der gesetzlichen Vertretung des Vereins. Es ist die Aufgabe des Vorstands, dafür zu sorgen, dass die gesetzlichen und steuerlichen Bestimmungen sowie die Vereinssatzung eingehalten werden.
- (2) Der gesamte Schriftverkehr nach außen oder innen wird vom Vorstandsvorsitzenden oder vom Schriftführer unterzeichnet.
- (3) Der stellvertretende Vorsitzende vertritt bei Abwesenheit den Vorstandsvorsitzenden.
- (4) Der Schriftführer protokolliert die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen, liest sie vor und verteilt die Protokolle an Vorstand und Vereinsmitglieder.
- (5) Der Kassenwart führt die Vereinskasse gewissenhaft, wickelt den Zahlungsverkehr ab und dokumentiert die Finanzlage sowie Veränderungen des Vermögens schriftlich.
- (6) Der Beauftragte für Kontrolle prüft die Kassenbücher, Belege, Einnahmen und Ausgaben sowie die ordnungsgemäße Verwendung und Aufbewahrung des Vereinsvermögens.
- (7) Der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit trägt dazu bei, den Verein bekannter zu machen und neue Mitglieder zu gewinnen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Der Vorstandsvorsitzende leitet die Versammlung. Bei seiner Verhinderung übernimmt der Stellvertreter die Leitung. Sind beide abwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Ist der Schriftführer nicht anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Protokollführer.
- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Auflösung des Vereins und Vermögensverwendung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ethiopian Community in Munich e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat. Ist diese Organisation zum Zeitpunkt der Auflösung nicht mehr gemeinnützig, fällt das Vermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kultur und Völkerverständigung.
- (3) Im Falle der Auflösung oder Verschuldung des Vereins haften die Mitglieder und Vorstandsmitglieder nicht für die Verbindlichkeiten des Vereins.

§ 10 Datenschutz

Alle Daten der Mitglieder werden ausschließlich nur für Vereinszwecke verwendet und nicht an Dritte weitergegeben.